

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2528/80 des Rates vom 30. September 1980 über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1980/81 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2529/80 des Rates vom 30. September 1980 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1980/81 3**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2530/80 des Rates vom 30. September 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen 6**
- Verordnung (EWG) Nr. 2531/80 der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 8
- Verordnung (EWG) Nr. 2532/80 der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 10
- Verordnung (EWG) Nr. 2533/80 der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 12
- Verordnung (EWG) Nr. 2534/80 der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 14
- Verordnung (EWG) Nr. 2535/80 der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung für Kandiszucker 16
- Verordnung (EWG) Nr. 2536/80 der Kommission vom 30. September 1980 über die Gewährung einer im voraus pauschal festzusetzenden Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Hintervierteln auf dem Rindfleischsektor 18
- Verordnung (EWG) Nr. 2537/80 der Kommission vom 30. September 1980 über den Verkauf von bestimmtem gefrorenem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen 21

★ Verordnung (EWG) Nr. 2538/80 der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 über Merkmale von Olivenöl und einigen Olivenöl enthaltenden Erzeugnissen sowie zur Änderung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs in bezug auf Olivenöl . . .	24
Verordnung (EWG) Nr. 2539/80 der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker	27
<hr/>	
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Rat	
80/907/EWG :	
★ Empfehlung des Rates vom 23. September 1980 über die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen (1977)	29
80/908/EWG :	
★ Beschluß des Rates vom 23. September 1980 über die Notifikation der vorläufigen Anwendung des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens 1979 seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	30
80/909/EWG :	
★ Beschluß des Rates vom 23. September 1980 zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	32
80/910/EWG :	
★ Beschluß des Rates vom 23. September 1980 zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	33
Kommission	
80/911/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. August 1980, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, aus Japan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche „Tuners“ der Tarifstelle ex 85.15 A III des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	34
80/912/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. August 1980, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, der Tarifstellen 61.01 B IV und ex 61.02 B II, Kategorie 21, des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	36
80/913/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. August 1980, mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Polen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben, der Tarifstelle ex 60.04 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	38

Inhalt (Fortsetzung)

80/914/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 13. August 1980, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Polen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifstelle ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 40

80/915/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 1. September 1980, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Jugoslawien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 41

80/916/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 4. September 1980, mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Ungarn stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifstelle ex 61.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 15 B) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 42

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2528/80 DES RATES

vom 30. September 1980

über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern
im Wirtschaftsjahr 1980/81DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der Fristen für die Einführung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen⁽³⁾ vorgesehenen Regelung sind mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2752/78⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 2377/79⁽⁵⁾ des Rates für die Wirtschaftsjahre 1978/79 und 1979/80 Sondermaßnahmen in bezug auf die Organisationen von Oliven- und Olivenölerzeugern erlassen worden.

Die Gründe, die zur Annahme dieser Sondermaßnahmen geführt haben, gelten immer noch, so daß die Anerkennung der Olivenbauerngemeinschaften gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 nicht in den nächsten Monaten erfolgen kann. Unter diesen Umständen sind die in der Verordnung (EWG) Nr. 2377/79 vorgesehenen Sondermaßnahmen für das nächste Wirtschaftsjahr und vorbehaltlich einiger Anpassungen beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird im Wirtschaftsjahr 1980/81 die Erzeugungsbeihilfe nach Maßgabe der erzeugten Olivenölmenge gleichfalls denjenigen Olivenbauern gewährt, die einer Erzeugerorganisation angehören, welche vor dem 10. Oktober 1980 gegründet worden ist und die nachstehenden Bedingungen erfüllt :

— sie muß entsprechend Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 zusammengefaßt sein ;

— sie muß in der Lage sein, die Oliven- und Olivenölerzeugung ihrer Mitglieder zu kontrollieren ;

— sie muß befugt sein, für alle ihr angeschlossenen Olivenbauern einen Antrag auf Erzeugerbeihilfe zu stellen ;

— sie muß befugt sein, die Beihilfe entgegenzunehmen und anteilig an die einzelnen Mitglieder weiterzugeben ;

— sie muß über eine Mindestzahl von Mitgliedern verfügen oder eine Mindestproduktion an Olivenöl erzielen ;

— sie muß bei ihrer gesamten Tätigkeit jegliche Diskriminierung der für eine Mitgliedschaft in Betracht kommenden Erzeuger insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts ausschließen.

(2) Die betreffenden Erzeugerorganisationen reichen spätestens am 31. Oktober 1980 bei den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats einen Antrag auf Prüfung der Erfüllung der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen ein.

Der Mitgliedstaat

— entscheidet über diesen Antrag innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 274 vom 31. 10. 1979, S. 1..

— teilt der Kommission und den betreffenden Erzeugerorganisationen binnen fünfzehn Tagen seine Entscheidung mit.

(3) Die Erzeugerorganisationen, die im Laufe der Wirtschaftsjahre 1978/79 und 1979/80 gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2752/78 und (EWG) Nr. 2377/79 gegründet worden sind, kommen weiterhin in den Genuß der in Absatz 1 vorgesehenen Beihilferegulung.

Die vorgenannten Erzeugerorganisationen melden bis 20. Oktober 1980 dem betreffenden Mitgliedstaat die seit ihrer Anerkennung erfolgten etwaigen Änderungen ihrer Strukturen.

Der betreffende Mitgliedstaat

— prüft anhand dieser Angaben nach, ob die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen weiterhin eingehalten werden ;

— teilt der Kommission und den betroffenen Organisationen bis 5. November 1980 das Ergebnis dieser Nachprüfungen mit.

(4) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugerorganisationen können einen noch zu bestimmenden Vomhundertsatz der ihnen gezahlten Erzeugungsbeihilfe einbehalten. Dieser Vomhundertsatz ist zur Deckung der Kosten bestimmt, die durch die Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen, welche sich aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 ergeben, entstehen.

(2) Die Einzelheiten der Durchführung von Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 3

Artikel 5 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 20d Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG finden auch auf die in Artikel 1 genannten Erzeugerorganisationen Anwendung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2529/80 DES RATES

vom 30. September 1980

über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1980/81DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wurde eine Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl eingeführt. Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 wird diese Beihilfe nach Maßgabe der tatsächlich erzeugten Olivenölmenge denjenigen Olivenbauern gewährt, die Mitglied einer Erzeugerorganisation im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2528/80 des Rates vom 30. September 1980 über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1980/81⁽³⁾ sind. Die Beihilfe richtet sich dagegen im Falle der übrigen Olivenbauern nach Zahl und Produktionspotential der Ölbäume sowie nach ihren Erträgen, die pauschal festgesetzt werden, und wird nur ausbezahlt, wenn die Oliven tatsächlich abgeerntet wurden.

Da die Ölkartei noch nicht besteht, kann das Erzeugungspotential der Ölbäume nicht festgesetzt werden. Bis zur Anlage dieser Kartei ist die Beihilfe für die nicht zusammengeschlossenen Olivenbauern daher nach den Durchschnittserträgen der Ölbäume festzusetzen.

Um das Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist zu bestimmen, für welche Olivenölsorten die Beihilfe gewährt wird. Zur Vereinfachung der Anwendung der Beihilferegelung für Oliventresteröl ist vorzusehen, daß die für die Beihilfe in Betracht kommende Ölmenge im allgemeinen auf der Grundlage des durch Auspressen gewonnenen Öls bestimmt wird.

Die Beihilfe stellt für die Ölerzeuger einen erheblichen Vorteil und für die Gemeinschaft eine finanzielle Belastung dar. Um zu gewährleisten, daß diese Beihilfe nur für Öl gewährt wird, für das ein Anspruch besteht, ist eine Regelung für eine angemessene Verwaltungskontrolle vorzusehen.

Zur Durchführung dieser Kontrolle sollten in erster Linie die Anbaumeldungen herangezogen werden.

Zur leichteren Kontrolle des Beihilfeanspruchs der Mitglieder der Erzeugerorganisationen ist vorzusehen, daß diese für alle ihre Mitglieder eine einzige Anbaumeldung vorlegen, die Angaben eines noch festzulegenden Prozentsatzes ihrer Mitglieder überprüfen und zum gleichen Zweck einen einzigen Beihilfeantrag für diejenigen unter ihnen vorlegen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums Öl erzeugt haben. Für das Funktionieren der Beihilferegelung sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, diesen Organisationen Vorschußzahlungen zu leisten, sobald der Beihilfeantrag vorliegt.

Um den Beihilfeanspruch der Mitglieder der Erzeugerorganisationen kontrollieren zu können, ist es notwendig, daß diese überprüfen, für welche Ölmengen von ihren einzelnen Mitgliedern die Beihilfe beantragt wird; dabei stützen sie sich zum einen auf deren Anbauerklärung und zum anderen auf die Bestandsbuchführung der Mühlen.

Um die Wirksamkeit der Kontrollen zu gewährleisten, ist für die Mühlen eine einheitliche Bestandsbuchführung vorzusehen. Zu diesem Zweck muß eine repräsentative Anzahl von Mühlen den Kontrollen der Erzeugerorganisationen unterzogen werden.

Um das Funktionieren der Beihilferegelung für die Erzeugung zu gewährleisten, ist geplant, daß die Mühlen vom Wirtschaftsjahr 1981/82 an einer Zulassungsregelung unterworfen werden. Im Hinblick auf die Zulassung der Mühlenbetriebe zu Beginn des genannten Wirtschaftsjahres müssen die betreffenden Mühlen im Wirtschaftsjahr 1980/81 eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß der Erzeugermitgliedstaat die Mitarbeit der Berufsvereinigungen der Mühlenbetreiber in Anspruch nehmen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 gelten für die Gewährung der in Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl die in folgenden Artikeln festgelegten allgemeinen Durchführungsvorschriften.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 1.

(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Die Erzeugungsbeihilfe wird für Olivenöl gewährt, das der Begriffsbestimmung unter Ziffer 1 beziehungsweise 4 im Anhang zur Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht.

Artikel 3

(1) Jeder Olivenbauer reicht bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt eine Anbaumeldung mit folgenden Angaben ein :

- unterhaltene Ölbäume und deren Standort,
- Erklärung, daß die Oliven im laufenden Wirtschaftsjahr geerntet wurden,
- Zweckbestimmung der Oliven.

Für Olivenbauern, die Mitglied einer Erzeugerorganisation nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2528/80 sind, reicht die Organisation eine Anbauerklärung für sämtliche Mitglieder ein und überprüft die Anbauangaben eines noch festzusetzenden Prozentsatzes der der Organisation angeschlossenen Olivenbauern.

(2) Olivenbauer im Sinne dieser Verordnung ist, wer Oliven zum Zwecke der Ölgewinnung anbaut.

Artikel 4

Die Erzeugungsbeihilfe wird auf Antrag der einzelnen Interessenten in dem Mitgliedstaat gewährt, in dem das Öl erzeugt worden ist.

Bei Olivenbauern, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, gilt die von jedem einzelnen eingereichte Anbaumeldung als Beihilfeantrag.

Für die einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Olivenbauern reicht die Organisation jeden Monat einen einzigen Beihilfeantrag für alle Mitglieder ein, die ihre Ölerzeugung abgeschlossen haben, vorausgesetzt, daß die in Artikel 5 vorgesehenen Kontrollen durchgeführt wurden.

Bei Olivenbauern, die einer Erzeugerorganisation angeschlossen sind und ihre Olivenerzeugung verkauft haben, darf sich der Antrag auf Erzeugungsbeihilfe nur auf die erzeugte Ölmenge beziehen, sofern diese Menge tatsächlich bestimmt werden kann.

Artikel 5

(1) Vor Einreichung des Beihilfeantrags kontrolliert jede Erzeugerorganisation, für welche Olivenölmenge ihre einzelnen Mitglieder die Beihilfe beantragen. Zu diesem Zweck überprüft sie insbesondere,

- ob die von jedem Olivenbauern als gepreßt angegebene Olivenmenge mit den Angaben in seiner jeweiligen Anbauerklärung übereinstimmt ;
- ob die Angaben der Olivenbauern über die Menge gepreßter Oliven und die Menge gewonnenen Oli-

venöls den Angaben über die Olivenmengen und die Ölmengen in der Buchführung der Mühlenbetriebe entsprechen.

(2) Falls die Übereinstimmung nach Absatz 1 erster Gedankenstrich nicht erwiesen ist, verlangt die Erzeugerorganisation alle nötigen Belege.

Ist es der Erzeugerorganisation aufgrund dieser Belege nicht möglich, die Menge der erzeugten Oliven zu ermitteln, so werden die Unterlagen des betreffenden Olivenbauern an den Mitgliedstaat weitergeleitet.

Falls die Entsprechung nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich nicht erwiesen ist, übermittelt die Erzeugerorganisation die Unterlagen des Olivenbauern an den Mitgliedstaat.

Artikel 6

Der Erzeugermitgliedstaat wird ermächtigt, den Erzeugerorganisationen einen Vorschuß bis zu 70 % des beantragten Beihilfebetrags zu zahlen, sobald sie den Beihilfeantrag eingereicht haben.

Artikel 7

(1) Die Erzeugerorganisationen kontrollieren die Tätigkeit und die Bestandsbuchführung der Mühlen, die ihnen von den betreffenden Mitgliedstaaten angegeben werden. Die Mühlen werden von dem betreffenden Mitgliedstaat ausgewählt und müssen in bezug auf die Preßkapazität für ein bestimmtes Erzeugergebiet repräsentativ sein.

(2) Die Erzeugerorganisationen unterrichten den betreffenden Mitgliedstaat über die Ergebnisse der Kontrollen nach Absatz 1.

Artikel 8

(1) Jeder Erzeugermitgliedstaat führt eine Regelung für eine Verwaltungskontrolle ein, die gewährleistet, daß bei dem Erzeugnis, für das die Beihilfe beantragt wird, ein Anspruch auf Beihilfe besteht.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten überprüfen die Tätigkeit der Erzeugerorganisationen und insbesondere die Kontrollmaßnahmen gemäß den Artikeln 5 und 7.

(3) Bei dem unter Ziffer 1 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Olivenöl, das von nicht zusammengeschlossenen Olivenbauern erzeugt wurde, werden Stichprobenkontrollen an Ort und Stelle durchgeführt, mit denen sich folgendes überprüfen läßt :

- die Richtigkeit der Anbaumeldungen,
- die Durchführung der Olivenernte,
- die Bestimmung der geernteten Oliven für die Ölerzeugung und nach Möglichkeit die tatsächliche Verarbeitung zu Olivenöl.

(4) Die Kontrollen nach Absatz 3 betreffen einen unter Berücksichtigung der Größe der Betriebe festzusetzenden Prozentsatz von Olivenbauern.

Artikel 9

Die Erzeugermittgliedstaaten verpflichten die Mühlen zu einer einheitlichen Buchführung, die bestimmten noch festzusetzenden Grundsätzen entsprechen muß.

Die betroffenen Mitgliedstaaten prüfen, ob die Buchführung den genannten Grundsätzen entspricht.

Artikel 10

(1) Der Erzeugermittgliedstaat bestimmt auf der Grundlage der gemäß Artikel 4 eingereichten Anträge, welche Olivenölmenge für die Beihilfe in Betracht kommt.

(2) Der Mitgliedstaat legt die für die Beihilfe in Betracht kommende Olivenölmenge für die zusammengeschlossenen Erzeuger fest, deren Unterlagen ihm von den Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 übermittelt wurden.

Dabei berücksichtigt er die Erträge an Oliven und Öl, die gemäß Artikel 11 festgesetzt sind.

(3) Lassen sich durch die Kontrollen nach den Artikeln 7 und 9 die Angaben in der Bestandsbuchführung einer Mühle nicht bestätigen, so setzt der betreffende Mitgliedstaat vorbehaltlich etwaiger Sanktionen gegen den betreffenden Mühlenbetrieb fest, welche Ölmenge für jeden einzelnen einer Organisation angeschlossenen Erzeuger, der seine Olivenerzeugung in der betreffenden Mühle auspressen ließ, für die Beihilfe in Betracht kommt.

(4) Darüber hinaus wird für das unter Ziffer 4 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Olivenöl die beihilfefähige Menge auf der Grundlage der Ölerzeugung nach Ziffer 1 des genannten Anhangs bestimmt.

Artikel 11

Die Oliven- und Ölerträge nach Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 136/66/EWG werden nach gleichartigen Produktionsgebieten auf der Grundlage der von den Erzeugermittgliedstaaten spätestens am 31. Mai 1981 übermittelten Angaben festgesetzt.

Artikel 12

Vorbehaltlich für das Wirtschaftsjahr 1981/82 festzusetzender Zulassungskriterien müssen die einzelnen Mühlen, die im Wirtschaftsjahr 1980/81 in Betrieb waren, in diesem letzten Wirtschaftsjahr

- eine Bestandsbuchführung gemäß den Grundsätzen geführt haben, die in Anwendung von Artikel 9 festzusetzen sind,
- dem Mitgliedstaat bis 31. Dezember 1980 alle Angaben übermittelt haben, die es ermöglichen, ihre Preßkapazität zu bestimmen,
- sich den im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen unterzogen haben.

Um zu gewährleisten, daß die betreffenden Mühlen die Bedingungen nach Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich erfüllen, kann der betreffende Mitgliedstaat die Mitarbeit der Berufsvereinigungen, denen diese Mühlen angeschlossen sind, in Anspruch nehmen.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen vorgesehenen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung mit.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 30. September 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2530/80 DES RATES**vom 30. September 1980****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 338/77⁽³⁾, enthält im Anhang Bestimmungen über die Größensortierung. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Erzeugnisse *Allium neapolitanum*, *Ixia*, *Eranthis cili-cica* und *hiemalis*, *Fritillaria meleagris*, deren Cultivars

und Hybriden sowie *Sparaxis tricolor*, deren Cultivars und Hybriden. Um den mit den Qualitätsnormen verfolgten Zweck in vollem Umfang erreichen zu können, sind diese Erzeugnisse in den genannten Anhang aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

In die Tabelle in Kapitel III des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 315/68 werden der Vollständigkeit halber die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse in alphabetischer Reihenfolge sowie die Bestimmungen über jedes dieser Erzeugnisse eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 71 vom 21. 3. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 2.

ANHANG

Erzeugnis (botanische Bezeichnung)	Sortierungs- methode	Mindest- größe	Größenklassen
<i>Allium neapolitanum</i>	A	3,0 cm	3-4, 4-5, 5 aufwärts
<i>Ixia</i>	A	4,0 cm	4-5, 5-7, 7 aufwärts
<i>Eranthis cilicica</i>	A	3,5 cm	3,5-4, 4-6, 6 aufwärts
<i>Eranthis hiemalis</i>	A	4,0 cm	4-5, 5-7, 7 aufwärts
<i>Fritillaria meleagris</i> , deren Cultivars und Hybriden	A	6,0 cm	6-8, 8 aufwärts
<i>Sparaxis tricolor</i> , deren Cultivars und Hybriden	A	3,5 cm	3,5-4, 4-6, 6 aufwärts

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2531/80 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1980

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. September 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	76,27
10.01 B	Hartweizen	81,76 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	55,23 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	62,77
10.04	Hafer	55,63
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	78,89 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	68,44 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	120,15
11.01 B	Mehl von Roggen	90,35
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	139,84
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	129,34

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2532/80 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1980

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. September 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2533/80 DER KOMMISSION
vom 1. Oktober 1980
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2269/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2483/80⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2269/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 30. 8. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 1. 10. 1980, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 10.06	Reis :		
	B. anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	65,68	29,21
	2. langkörniger	95,38	44,06
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	82,10	37,42
	2. langkörniger	119,23	55,99
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
1. rundkörniger	145,38	60,73	
2. langkörniger	236,99	106,57	
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	154,83	65,03	
2. langkörniger	254,05	114,64	
III. Bruchreis	34,04	14,00	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2534/80 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1980

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1871/80⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2270/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2484/80⁽⁴⁾, festgesetzt wor-
den.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus fest-
gesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 30. 8. 1980, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 1. 10. 1980, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2535/80 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1980

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung für Kandiszucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Kandiszucker ist ein Rohzucker, der in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁶⁾, definiert ist.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-

mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung für Kandiszucker wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr von nicht denaturiertem Kandiszucker in unverändertem Zustand wird wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung für Kandiszucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : B. Rohrzucker : (a) Kandiszucker	0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2536/80 DER KOMMISSION

vom 30. September 1980

über die Gewährung einer im voraus pauschal festzusetzenden Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Hintervierteln auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) und Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der derzeitigen Marktlage, die durch eine unterschiedliche Preisentwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten und vor allem durch jahreszeitlich bedingte Schwierigkeiten auf dem Markt für Hinterviertel gekennzeichnet ist, besteht Anlaß zur Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Hintervierteln von ausgewachsenen Rindern.

Für die Gewährung der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 der Kommission⁽³⁾ zugrunde zu legen.

Es muß sichergestellt werden, daß die Tiere, von denen die Hinterviertel stammen, ausschließlich in Schlachthöfen geschlachtet worden sind, die der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/99/EWG⁽⁵⁾, entsprechend zugelassen worden sind und überwacht werden.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 428/77⁽⁷⁾, sieht die Möglichkeit einer Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit vor, wenn die Marktlage dies erfordert. Deshalb müssen neben den für eine bestimmte Lagerzeit zu gewährenden Beihilfebeträgen auch die im Falle von Verlängerung bzw. Verkürzung dieser Zeit hinzuzurechnenden bzw. abzuziehenden Beträge festgesetzt werden.

Damit nicht die normale private Lagerhaltung finanziert wird, ist die Festsetzung erhöhter Mindestmengen empfehlenswert.

Für den Fall, daß das ausgelagerte Fleisch für die Ausfuhr bestimmt ist, ist die Möglichkeit der Verkürzung der Lagerdauer vorzusehen. Der Nachweis über die Ausfuhr des Fleisches muß wie bei den Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission⁽⁸⁾ erbracht werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Ab 6. Oktober 1980 bis 31. Oktober 1980 können Anträge auf Beihilfegewährung zur privaten Lagerhaltung von Hintervierteln von ausgewachsenen Rindern gemäß der Definition von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) je Erzeugnis eingereicht werden.

Die Beihilfebeträge je Tonne Erzeugnis mit Knochen und je Art Erzeugnis sind in der Anlage festgelegt.

Falls die Mengen, für welche Anträge gestellt werden, oder die Marktlage es angebracht erscheinen lassen, kann der letzte Termin für die Einreichung der Anträge geändert werden.

(2) Die Beihilfebeträge werden einer etwaigen Verlängerung oder Verkürzung der Lagerzeit angepaßt. Zusatzbeträge auf Monatsbasis oder Abzüge auf Tagesbasis je Erzeugnis gemäß Artikel 2 Absatz 2 sind in der Anlage angegeben.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80.

Artikel 2

(1) Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur für Fleisch gewährt, das gemäß Artikel 3 Absatz 1/A Buchstaben a) bis e) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates erzeugt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1980, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Hinterviertel“:

a) der hintere Teil eines halben Tierkörpers nach dem sogenannten „Pistolenschnitt“ mit mindestens 5 Rippen und höchstens 8 Rippen abgeschnitten und einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 60 kg. Der „Pistolenschnitt“ besteht aus einem senkrechten Schnitt entlang dem Roastbeef, von dem der Bauchlappen abgetrennt wird. Der Bauchlappen ist von der Lagerung ausgeschlossen; oder

b) der hintere Teil eines halben Tierkörpers nach dem sogenannten „geraden Schnitt“ mit mindestens 3 Rippen und höchstens 5 Rippen und mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 60 kg.

(3) Falls das Hinterviertel gemäß Artikel 4 Absatz 1 entbeint ist, kann das in Absatz 2 des gleichen Artikels vorgesehene entsprechende Gewicht durch etwaige Hinzufügung anatomisch gleicher Stücke von anderen Hintervierteln, die auf gleiche Weise geschnitten worden sind, erhalten werden.

Artikel 3

(1) Die Mindestmenge je Lagervertrag beträgt 20 Tonnen in Fleisch mit Knochen ausgedrückt.

(2) Der Vertrag kann nur über ein in Artikel 2 Absatz 2 genanntes Erzeugnis abgeschlossen werden.

(3) Die Einlagerung muß binnen 30 Tagen nach Vertragsabschluß beendet sein. Die Lagerzeit beginnt am Tag der Beendigung der Einlagerung.

Artikel 4

(1) Der Vertragschließende darf die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Erzeugnisse vor der Einlagerung ganz oder teilweise zerlegen oder entbeinen, sofern sämtliches beim Zerlegen oder Entbeinen anfallende Fleisch eingelagert wird.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(3) Liegt die in unverändertem Zustand oder nach Entbeinung eingelagerte Menge nach Berechnung der entsprechenden Menge mit Knochen anhand des in Absatz 2 vorgesehenen Verhältnisses unter der vertraglich einzulagernden Menge und

a) beläuft sie sich auf mindestens 90 % dieser Menge, so wird die Beihilfe für die private Lagerhaltung entsprechend verringert;

b) beläuft sie sich auf weniger als 90 % dieser Menge, so wird keine Beihilfe für die private Lagerhaltung gezahlt.

(4) Für die eingelagerte Menge, die die vertraglich festgelegte Menge übersteigt, wird keine Beihilfe gezahlt.

Artikel 5

(1) Die Lagerzeit, die vom Einlagerer bei Einreichung seines Angebots zu beantragen ist, beträgt fünf oder sechs Monate.

(2) Ein Recht auf Zahlung der Beihilfe besteht erst, wenn das gesamte Fleisch die ganze Lagerzeit hindurch eingelagert gewesen ist.

(3) Nach Ablauf von drei Monaten Lagerzeit kann der Vertragspartner die unter Vertrag stehende Menge Fleisch ganz oder teilweise, mindestens aber 10 Tonnen, auslagern unter der Bedingung, daß die Menge binnen zehn Werktagen nach dem Auslagerungstag exportiert wird.

In diesem Fall wird der Beihilfebetrug gemäß Artikel 1 Absatz 2 verringert, wobei der Auslagerungstag als letzter Lagertag gilt.

Der Vertragspartner unterrichtet die Interventionsstelle mindestens zwei Werktage vor Beginn der Auslagerungsarbeiten von diesem Vorhaben und gibt die Mengen an, die er ausführen will.

(4) Im Falle einer Ausfuhr gemäß Absatz 3 erbringt der Vertragspartner den Nachweis, daß das Fleisch ausgeführt worden ist oder Gegenstand einer Lieferung im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 geworden ist.

Artikel 6

Die Höhe der Kautions wird auf 110 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANLAGE

Erzeugnisse, für die eine Beihilfe gewährt wird	Beihilfebeträg in ECU je Tonne für eine Lagerzeit von		Beträge in ECU je Tonne	
	fünf Monaten	sechs Monaten	je Monat zuzurechnen	je Tag abzuziehen
a) Hinterviertel auf mindestens 5 Rippen und höchstens 8 Rippen abgeschnitten, im sogenannten „Pistolenschnitt“, frisch oder gekühlt mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 60 kg, von ausgewachsenen Rindern	580	620	40	1,35
b) Hinterviertel mit mindestens 3 und höchstens 5 Rippen, im sogenannten „geraden Schnitt“, frisch oder gekühlt, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 60 kg, von ausgewachsenen Rindern,	550	585	35	1,20

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2537/80 DER KOMMISSION

vom 30. September 1980

über den Verkauf von bestimmtem gefrorenem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch haben in einigen Mitgliedstaaten umfangreiche Vorräte entstehen lassen.

Bei der heutigen Marktlage bestehen gewisse Möglichkeiten das gelagerte Fleisch an die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft abzusetzen.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽³⁾ sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/78⁽⁵⁾, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 13. Oktober bis 27. Dezember 1980 werden ungefähr 2 900 Tonnen vor dem 1. Juni 1980 gekaufte Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zur Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft.

Die italienische Interventionsstelle verkauft vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 20. 5. 1978, S. 52.

(2) Die Qualität und der Verkaufspreis des zu verkaufenden Fleisches sind im Anhang I angegeben.

(3) Der Verkauf erfolgt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 und gemäß dieser Verordnung.

(4) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 dürfen die Kaufanträge keine Angaben über das oder die Lager enthalten, in denen die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind.

(5) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den in Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

(1) In Abweichung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

a) ist der Kaufantrag nur gültig, wenn er durch eine natürliche oder juristische Person gestellt wird, die seit mindestens 12 Monaten in der Verarbeitungsindustrie tätig ist, die ferner Rindfleisch enthaltende Erzeugnisse herstellt und die in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist.

b) muß der Kaufantrag begleitet sein durch

— eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, das gekaufte Fleisch im von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmten Zeitraum zu verarbeiten,

— die genaue Angabe des oder der Betriebe in denen das Fleisch verarbeitet wird.

(2) Die durch Absatz 1 bestimmten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufanträge der Antragsteller, die er vertritt, vorlegen.

(3) Die Käufer und die in den vorangehenden Absätzen aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der Bestimmungen und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 3

Die Kautions gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 wird festgesetzt auf 40 ECU je 100 Kilogramm für Vorderviertel mit Knochen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANNEXE I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANNEX I — BILAG I

État membre Mitgliedstaat Stato membro Lid-Staat Member State Medlemsstat	Produits Erzeugnisse Prodotti Produkten Products Produkter	Quantités (tonnes) Mengen (Tonnen) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantities (tonnes) Mængde (tons)	Prix de vente (Écus/100 kg) ⁽¹⁾ Verkaufspreise (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Prezzi di vendita (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) ⁽¹⁾ Selling prices (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Salgspris (ECU/100 kg) ⁽¹⁾
--	---	---	--

a) Viande avec os — Fleisch mit Knochen — Carni con osso — Vlees met been — Unboned beef — Ikke-udbenet kød

Italia	<i>Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai: Vitelloni 1 e 2</i>	2 900	116,38
--------	--	-------	--------

⁽¹⁾ Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

⁽¹⁾ Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

⁽¹⁾ Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

⁽¹⁾ In geval dat de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

⁽¹⁾ In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.

⁽¹⁾ I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat hvor interventionsorganer er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II

Adresses des organismes d'intervention — Anschriften der Interventionsstellen —
Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus —
Addresses of the intervention agencies — Interventionsorganernes adresser

ITALIA : Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Roma, via Palestro 81
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 64 003

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2538/80 DER KOMMISSION**vom 1. Oktober 1980****zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 über Merkmale von Olivenöl und einigen Olivenöl enthaltenden Erzeugnissen sowie zur Änderung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs in bezug auf Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3132/78⁽⁴⁾, wurden die Merkmale der verschiedenen Sorten Olivenöl festgelegt. In der Praxis treten bei der Einteilung von naturreinem Öl und Lampantöl gewisse Schwierigkeiten auf. Es ist also erforderlich, Anhang I anzupassen und dementsprechend Anhang III über zusätzliche Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif zu ändern.

Die in diese Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 wird wie folgt geändert :

1. Die Punkte 1 und 2 von Anhang I erhalten die Fassung des Anhangs I zu dieser Verordnung.
2. Die zusätzliche Vorschrift 2 Buchstabe B I und II von Anhang III erhält die Fassung des Anhangs II zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 62.

ANHANG I

MERKMALE VON OLIVENÖL

1. Als „naturreines Olivenöl“ im Sinne der Tarifstelle 15.07 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt Olivenöl, das folgende Merkmale aufweist :

- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 3,3 % ;
- b) Extinktionskoeffizient K_{270} (Extinktion einer auf 100 ml aufgefüllten Lösung von 1 g Öl in Isooktan (2,2,4-Trimethylpentan) bei einer Schichtdicke von 1 cm im Wellenlängenbereich von 270 nm) von nicht mehr als 0,25, nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht mehr als 0,11 ;
- c) Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Bereich von 270 nm höchstens 0,01.

Diese Schwankung ist wie folgt definiert :

$$\Delta K = K_m - 0,5 (K_{m-4} + K_{m+4}).$$

K_m bezeichnet den Extinktionskoeffizienten für die im Bereich von 270 nm liegende Wellenlänge, die im Maximum der Absorptionskurve liegt.

K_{m-4} und K_{m+4} bezeichnen die Extinktionskoeffizienten für eine um 4 nm niedriger bzw. höher liegende Wellenlänge als K_m ;

- d) negative Reaktionen bei Anwendung der in Anhang V Buchstaben A und B beschriebenen Bellier-Methode und der modifizierten Vizern-Methode ;
 - e) Nachweis von Seife bei Anwendung der in Anhang VI beschriebenen Methode negativ ;
 - f) geschmacklich zum unmittelbaren Genuß geeignet.
2. Als „Lampantöl“ im Sinne der Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt unabhängig von seinem Gehalt an freien Fettsäuren Olivenöl, das

— entweder folgende Merkmale aufweist :

- a) Extinktionskoeffizient K_{270} mehr als 0,25 ; nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht mehr als 0,11.

Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von mehr als 3,3 % können nach Behandlung mit aktiviertem Aluminiumoxid einen Extinktionskoeffizienten K_{270} von mehr als 0,11 haben. In diesem Fall muß das Öl, nach Neutralisieren und Bleichen im Laboratorium unter Anwendung der in Anhang IV beschriebenen Methoden,

- einen Extinktionskoeffizienten K_{270} von nicht mehr als 1,10,
- eine Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Bereich von 270 nm von mehr als 0,01, jedoch nicht mehr als 0,16

aufweisen ;

- b) negative Reaktionen bei Anwendung der in Anhang V Buchstaben A und B beschriebenen Bellier-Methode und der modifizierten Vizern-Methode ;
 - c) Nachweis von Seife bei Anwendung der in Anhang VI beschriebenen Methode negativ,
- oder die unter Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d) und e) vorgesehenen Merkmale aufweist, aber geschmacklich nicht zum unmittelbaren Genuß geeignet ist.

ANHANG II

B. Als nicht behandeltes Olivenöl gilt Öl mit den nachstehend unter I, II und III beschriebenen Merkmalen :

I. Als „naturreines Olivenöl“ im Sinne der Tarifstelle 15.07 A I a) gilt natürliches Olivenöl, das nur durch mechanische Verfahren, einschließlich Pressung, gewonnen wurde — ausgenommen jede Mischung mit Olivenöl, das auf andere Weise gewonnen wurde — und das folgende Merkmale aufweist :

- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 3,3 % ;
- b) Extinktionskoeffizient K_{270} (Extinktion einer auf 100 ml aufgefüllten Lösung von 1 g Öl in Isooktan (2,2,4-Trimethylpentan) bei einer Schichtdicke von 1 cm im Wellenlängenbereich von 270 nm) von nicht mehr als 0,25, nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht mehr als 0,11 ;
- c) Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Bereich von 270 nm höchstens 0,01.

Diese Schwankung ist wie folgt definiert :

$$\Delta K = K_m - 0,5 (K_{m-4} + K_{m+4}).$$

K_m bezeichnet den Extinktionskoeffizienten für die im Bereich von 270 nm liegende Wellenlänge, die im Maximum der Absorptionskurve liegt.

K_{m-4} und K_{m+4} bezeichnen die Extinktionskoeffizienten für eine um 4 nm niedriger bzw. höher liegende Wellenlänge als K_m ;

- d) negative Reaktionen bei Anwendung der Bellier-Methode und der modifizierten Vizern-Methode ;
- e) Nachweis von Seife negativ ;
- f) geschmacklich zum unmittelbaren Genuß geeignet.

II. Als „Lampantöl“ im Sinne der Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt unabhängig von seinem Gehalt an freien Fettsäuren Olivenöl, das

— entweder folgende Merkmale aufweist :

- a) Extinktionskoeffizient K_{270} mehr als 0,25 ; nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht mehr als 0,11.

Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von mehr als 3,3 % können nach Behandlung mit aktiviertem Aluminiumoxid einen Extinktionskoeffizienten K_{270} von mehr als 0,11 haben. In diesem Fall muß das Öl, nach Neutralisieren und Bleichen im Laboratorium,

— einen Extinktionskoeffizienten K_{270} von nicht mehr als 1,10,

— eine Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Bereich von 270 nm von mehr als 0,01, jedoch nicht mehr als 0,16

aufweisen ;

- b) negative Reaktionen bei Anwendung der Bellier-Methode und der modifizierten Vizern-Methode ;
- c) Nachweis von Seife negativ,

— oder die unter Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d) und e) vorgesehenen Merkmale aufweist; aber geschmacklich nicht zum unmittelbaren Genuß geeignet ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2539/80 DER KOMMISSION
vom 1. Oktober 1980
zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2005/80⁽⁴⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2508/80⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2005/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 1. 10. 1980, S. 55.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt ex B. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	14,17 24,46 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 23. September 1980

über die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens von Torremolinos
über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen (1977)

(80/907/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Internationale Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge (1977) kann dazu beitragen, die Sicherheit von Schiffen im allgemeinen und die von Fischereifahrzeugen im besonderen zu fördern.

Das Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann dadurch beschleunigt werden, daß es von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wird oder daß ihm alle Mitgliedstaaten beitreten —

EMPFIEHLT :

- Die Mitgliedstaaten nehmen, soweit noch nicht geschehen, möglichst bald, spätestens jedoch bis 31. Juli 1982, die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen (1977) oder den Beitritt zu diesem Übereinkommen vor.
- Die Mitgliedstaaten unterrichten den Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation davon, daß die Ratifizierung des Übereinkommens durch sie oder ihr Beitritt zum Übereinkommen in Anbetracht dieser Empfehlung erfolgt ist.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. September 1980

über die Notifikation der vorläufigen Anwendung des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens 1979 seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(80/908/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ziel des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens 1979 ist es, den Preis dieses Erzeugnisses um den langfristigen Markttrend zu stabilisieren und hierdurch auch ein ausgewogenes Wachstum von Angebot und Nachfrage bei Naturkautschuk herbeizuführen.

Gemäß Beschluß 80/762/EWG des Rates⁽¹⁾ hat die Gemeinschaft das genannte Übereinkommen vorbehaltlich seines Abschlusses am 30. Mai 1980 unterzeichnet.

Die Gemeinschaft sollte notifizieren, daß sie dieses Übereinkommen vorläufig anwendet, bis die für seinen Abschluß erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Gemäß Artikel 60 des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens 1979 wird die Gemeinschaft

bis zum 30. September 1980 beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen die diesem Beschluß beigefügte Notifikation hinterlegen, nach der sie dieses Übereinkommen, wenn es nach Artikel 61 in Kraft tritt, als Einfuhrmitglied vorläufig anwenden wird⁽²⁾.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist dem Beschluß 80/762/EWG als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, diese Notifikation zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 213 vom 16. 8. 1980, S. 1.⁽²⁾ Der Tag, von dem an das Übereinkommen vorläufig Anwendung findet, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

*ANHANG***Notifikation der vorläufigen Anwendung des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens 1979**

Gemäß Artikel 60 des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens 1979 notifiziert der Rat der Europäischen Gemeinschaften dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens, daß er beabsichtigt, das für die Genehmigung dieses Übereinkommens erforderliche institutionelle Verfahren einzuleiten, und daß die Gemeinschaft das Übereinkommen, wenn es nach Artikel 61 in Kraft tritt, als Einfuhrmitglied vorläufig anwenden wird.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. September 1980

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(80/909/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 ⁽¹⁾ über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 17. März 1980 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Zeit bis zum 16. März 1982,

in der Erwägung, daß infolge des Rücktritts von Herrn Champion, der dem Rat am 4. Juli 1980 mitgeteilt wurde, ein Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des eingangs genannten Ausschusses in der Gruppe der Vertreter der Arbeitnehmer frei geworden ist,

gestützt auf die am 9. September 1980 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Peter Dixon wird als Nachfolger von Herrn Champion für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 16. März 1982, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. September 1980

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(80/910/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 ⁽¹⁾, über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 17. März 1980 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Zeit bis zum 16. März 1982,

in der Erwägung daß infolge des Rücktritts von Herrn Jensen der dem Rat am 1. September 1980 mitgeteilt wurde, ein Sitz eines Mitglieds der eingangs genannten Ausschusses in der Gruppe der Vertreter der Arbeitnehmer frei geworden ist,

gestützt auf die am 12. September 1980 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Preben Karlsen wird als Nachfolger von Herrn Jensen für dessen verbleibende Amtszeit d. h. bis zum 16. März 1982, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. August 1980,

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, aus Japan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche „Tuners“ der Tarifstelle ex 85.15 A III des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(80/911/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die italienische Regierung am 7. August 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Japan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche „Tuners“ der Tarifstelle ex 85.15 A III des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Italien gilt bei der Einfuhr der betreffenden aus Japan stammenden Waren ein jährliches Kontingent von 340 000 \$.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, welche die Durchführung dieser wegen der schwierigen Wirtschaftslage des betreffenden Industriesektors aufrechterhaltenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Beschäftigtenzahl sowie zu einem allmählichen Verlust des Marktanteils der nationalen Produktion führen, und daß die Einfuhren des betreffenden Drittlandes in den ersten 7 Monaten dieses Jahres beinahe doppelt so hoch waren wie im Vorjahr.

Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind zum großen Teil auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen zurückzuführen, die es ermöglichen, daß die Ausführpreise erheblich niedriger sind als die entsprechenden Erzeugerpreise in der Gemeinschaft.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die mit den genannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgten Ziele in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Japan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpa-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

piere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 85.15 A III (NIMEXE-Kennziffer 85.15-16, 19)	„Tuners“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Italien ge-

genüber Japan, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. August 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. August 1980,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, der Tarifstellen 61.01 B IV und ex 61.02 B II, Kategorie 21, des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/912/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 7. August 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, der Tarifstellen 61.01 B IV und ex 61.02 B II, Kategorie 21, des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Südkorea stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Südkorea verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die mit einem starken Anstieg der Drittlandeinfuhren einhergehen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschär-

fen und die mit den genannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgten Ziele in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Es ist jedoch nicht angezeigt den Lizenzantrag, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Südkorea stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.01 B IV und ex 61.02 B II Kategorie 21 (NIMEXE-Kennziffern 61.01-29, 31, 32 — 61.02-25, 26, 28)	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Frankreich ge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 van 22. 1. 1980, S. 14.

genüber Südkorea, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

Brüssel, den 13. August 1980

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. August 1980,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Polen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben, der Tarifstelle ex 60.04 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(80/913/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Benelux-Regierungen am 7. August 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht haben um ermächtigt zu werden, aus Polen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben, der Tarifstelle ex 60.04 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Polen stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Polen verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl sowie zu einem allmählichen Verlust seines Marktanteils führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschär-

fen und die mit den genannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgten Ziele in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die nachstehenden aus Polen stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.04 B IV (NIMEXE-Kennziffern 60.04-47, 73) Kategorie 24	Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in den Benelux-Ländern gegenüber Polen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

Artikel 3

Brüssel, den 13. August 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien,
das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich
der Niederlande gerichtet.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. August 1980,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Polen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifstelle ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/914/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 8. August 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Polen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifstelle ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 15 B) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Polen stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Polen verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die mit einem starken Anstieg der Drittlandseinfuhren einhergehen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die mit den genannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgten Ziele in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Polen stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.02 B II (NIMEXE-Kennziffern 61.02-31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40) Kategorie 15 B	Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Frankreich gegenüber Polen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. August 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. September 1980,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Jugoslawien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/915/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 19. August 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Jugoslawien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Jugoslawien stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Jugoslawien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die mit einem starken Anstieg der Drittlandseinfuhren einhergehen,

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die mit den genannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgten Ziele in Frage zu stellen,

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in

der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung der Lizenzanträge, die zu diesem Ermächtigungsantrag geführt haben, ist es jedoch nicht angezeigt, sie in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Jugoslawien stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
61.03 A (NIMEXE-Kennziffern 61.03-11, 15, 19) Kategorie 8	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Frankreich gegenüber Jugoslawien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. September 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. September 1980,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden aus Ungarn stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifstelle ex 61.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 15 B) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(80/916/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Benelux-Regierungen am 27. August 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht haben, um ermächtigt zu werden, aus Ungarn stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifstelle ex 61.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 15 B) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Ungarn stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Ungarn verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl sowie zu einem allmählichen Verlust seines Marktanteils führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die mit den genannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgten Ziele in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung der Lizenzanträge, die zu diesem Ermächtigungsantrag geführt haben, ist es jedoch nicht angezeigt, sie in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die nachstehenden aus Ungarn stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.02 B (NIMEXE-Kennziffern 61.02-31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40) Kategorie 15 B	Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in die Benelux-Län-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

der gegenüber Ungarn, längstens jedoch bis zum 31.
Dezember 1980.

Brüssel, den 4. September 1980

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien,
das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich
der Niederlande gerichtet.

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission
